

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 66

Die Ausschlußfrist im Arbeitsrecht

Von

Hansjörg Weber



Duncker & Humblot · Berlin

HANSJÖRG WEBER

Die Ausschlußfrist im Arbeitsrecht

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 66

Die Ausschlußfrist im Arbeitsrecht

Von

Professor Dr. Hansjörg Weber



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Weber, Hansjörg:

Die Ausschlussfrist im Arbeitsrecht / von Hansjörg Weber. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 66)

ISBN 3-428-05354-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05354 0

Vorwort

Tarifliche Ausschlußfristen haben in der Praxis eine außerordentliche Bedeutung erlangt. Es dürfte deshalb heute kaum noch einen (Mantel- oder Rahmen-) Tarifvertrag geben, der keine Ausschlußfrist enthält. Nach der in Lehre, Rechtsprechung und Praxis herrschenden Ansicht dienen Ausschlußfristen vor allem der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Doch werden diese Ziele nicht erreicht. Denn eine verwirrende Vielzahl in Länge und Voraussetzungen unterschiedlicher Verfallklauseln verhindert Rechtsklarheit und eine widersprüchliche und oft dogmatisch nicht überzeugende Rechtsprechung läßt Rechtssicherheit nicht entstehen.

Die vorliegende Studie versucht, nach einer Analyse der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Ausschlußfrist und nach der Auswertung der Tarifpraxis eine Regelung der Materie zu erarbeiten, die beiden Zielen gerecht wird und die zugleich dogmatisch fundiert ist. Am Ende der Untersuchung steht daher ein Gesetzesvorschlag, der nicht nur die bisherigen tariflichen Verfallklauseln betrifft, sondern generell die Ausschlußfrist im Arbeitsrecht erfaßt.

Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften habe ich für die bereitwillige Überlassung von Tarifverträgen zu danken. Die im Anhang abgedruckten und in der Studie ausgewerteten Verfallklauseln stellen eine zufällige, aber typische Auswahl dar.

Marburg, im Frühjahr 1983

Hansjörg Weber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
I. Der Begriff der Ausschußfrist	14
II. Der Zweck der Ausschußfrist	16
1. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit	16
2. Rechtsfrieden	18
III. Die Rechtsnatur der Ausschußfrist	20
1. Wirkung	20
2. Inhalt des Rechts oder nur Geltendmachung	21
3. Berücksichtigung von Amts wegen	24
4. Kenntnis des Berechtigten	26
5. Gegenstand der Ausschußfrist	29
IV. Abgrenzungen	30
1. Verjährung	30
2. Verwirkung	31
V. Persönlicher Geltungsbereich	34
1. Tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber	34
2. Nicht tarifgebundene Arbeitnehmer und Arbeitgeber	36
3. Gläubigerwechsel	37
VI. Sachlicher Geltungsbereich	40
1. „Tarifliche Rechte“ i. S. d. § 4 Abs. 4 TVG	40
2. Arbeitsvertragliche Ansprüche aus Gesetz	43
3. Beispiel: Urlaubsanspruch	45
4. Weitere gesetzliche Ansprüche	48
a) Anspruch auf Krankengeldzuschuß	48
b) Anspruch auf Hausarbeitstag	48
c) Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung	48
d) Anspruch auf Feiertagslohn	49
e) Anspruch auf Lohnfortzahlung	49
5. Eigene Ansicht	51
VII. Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs durch Auslegung	54
1. Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis	54
2. Ansprüche aus Vertrag	58
3. Anspruch aus unerlaubter Handlung	61

4. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung	68
5. Anspruch aus Darlehensvertrag	78
6. Zwischenergebnis	79
7. Ansprüche aus Betriebsratstätigkeit	79
VIII. Auslegungsgrundsätze	82
1. „Enge“ Auslegung	82
2. Keine „formalistische“ Auslegung	86
IX. Treu und Glauben	87
1. Nichtwahrung der Ausschußfrist	88
2. Nichtwahrung der Form	94
3. Persönliche Ausnahmesituation	95
4. Inhaltskontrolle	95
5. Ergebnis	96
X. Geltendmachung der Ansprüche	97
1. Adressat und Berechtigter	98
2. Inhalt der Geltendmachung	98
3. Form der Geltendmachung	104
a) Schriftform	104
b) Klageerhebung	106
XI. Ergebnis der Rechtsprechungsanalyse	114
1. Ergebnis	114
2. Konsequenzen	114
XII. Eigener Lösungsvorschlag	118
1. Verjährung oder Verfall	118
2. Grundlagen	119
a) Inhalt des Rechts	119
b) Gegenstand der Ausschußfrist	119
c) Kenntnis	120
d) Berücksichtigung von Amts wegen	120
3. Einzelheiten	120
a) Tarifgebundene und tariflich nicht gebundene Partner	120
b) Arbeitgeber und Arbeitnehmer	120
c) Streitige und unstreitige Ansprüche	121
d) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die damit in Zusammenhang stehen	121
e) Geltendmachung	124
f) Fristen	125
g) Hemmung der Ausschußfrist	126
4. Gesetzesvorschlag	127
5. Gesetzesänderungen	127
Anhang: Ausschußfristen in 100 Tarifverträgen	129
Schrifttum	189

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
abl.	= ablehnend
Abs.	= Absatz
a. E.	= am Ende
a. F.	= alte Fassung
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
Anm.	= Anmerkung
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
ARS	= Einkommensteuergesetz
Aufl.	= Auflage
AuR	= Arbeit und Recht (Zeitschrift)
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Amtliche Sammlung)
BAT	= Bundes-Angestellten-Tarifvertrag
BB	= Betriebsberater (Zeitschrift)
BBiG	= Berufsbildungsgesetz
Bd.	= Band
Bem.	= Bemerkung
Betrieb	= Der Betrieb (Zeitschrift)
BetrVerfG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSt- SozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BUrlG	= Bundesurlaubsgesetz
DAR	= Deutsches Arbeitsrecht (Zeitschrift)
d. h.	= das heißt
Einl.	= Einleitung
ESTG	= Arbeitsrechtssammlung
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
ff.	= und folgende
Fußn.	= Fußnote
GG	= Grundgesetz
GS	= Großer Senat
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	= herrschende Meinung

i. d. F.	= in der Fassung
i. d. R.	= in der Regel
i. S.	= im Sinne
i. V.	= in Verbindung
JuS	= Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	= Juristenzeitung (Zeitschrift)
KO	= Konkursordnung
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
LAG	= Landesarbeitsgericht
LohnFG	= Lohnfortzahlungsgesetz
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MTV	= Manteltarifvertrag
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	= Nummer
oHG	= offene Handelsgesellschaft
OLG	= Oberlandesgericht
PersVG	= Personalvertretungsgesetz
RdA	= Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RG	= Reichsgericht
RGBI.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Amtliche Sammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rdnr.	= Randnummer
Rspr.	= Rechtsprechung
RTV	= Rahmentarifvertrag
S.	= Satz, Seite
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)
Schwbg	= Schwerbehindertengesetz
s. a.	= siehe auch
s. o.	= siehe oben
sog.	= sogenannt
str.	= streitig
s. u.	= siehe unten
TVG	= Tarifvertragsgesetz
Übers.	= Übersicht
Vorbem.	= Vorbemerkung
ZFA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	= zustimmend
z. T.	= zum Teil

Einleitung

Die im materiellen und formellen Recht bekannte Ausschußfrist hat besondere Bedeutung im Arbeitsrecht erlangt. Anwendung hat sie dabei weniger im individuell ausgehandelten Einzelarbeitsvertrag¹ oder in Betriebsvereinbarungen gefunden als vielmehr in Tarifverträgen². Grundlage dafür ist die in § 4 Abs. 4 S. 3 TVG getroffene Bestimmung: „Ausschußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.“ Es gibt heute kaum noch einen Mantel- oder Rahmentarifvertrag, der keine Ausschußfristen enthält³. Gemäß §§ 3—5 TVG gelten die tariflichen Ausschußfristen — außer im Fall der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags — zwar nur für beiderseits tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer; diese Tarifnormen haben aber darüber hinaus eine viel weitere Verbreitung, weil es in der Praxis vielfach üblich ist, die Tarifverträge (durch Bezugnahme) zum Inhalt des Arbeitsvertrages zu machen, so daß die Ausschußfristen dann kraft Einzelarbeitsvertragsrechts gelten⁴.

Die damit offensichtliche Wichtigkeit dieses Rechtsinstituts für die Praxis rechtfertigt seine sorgfältige Analyse. Dies erweist sich gerade deshalb als erforderlich, weil die Ausschußfrist keine gesetzliche Regelung erfahren hat. Ihre Ausgestaltung oblag daher weitgehend den Gerichten für Arbeitsachen, also insbesondere dem Bundesarbeitsgericht. Die Frage nach der Legitimation von Richterrecht soll hier jedoch nicht gestellt werden⁵. Vielmehr soll untersucht werden, wie die Rechtsprechung die vielfältigen Probleme der tariflichen Ausschußfrist zu lösen versucht hat und ob es ihr gelungen ist, ein Rechtsinstitut zu entwickeln, das — dogmatisch fundiert — geeignet ist, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in diesem Bereich zu verwirklichen.

¹ Beispiel in LAG Düsseldorf, Betrieb 1981, 590.

² Zur Rechtslage vor Inkrafttreten des TVG s. Hueck / Nipperdey, ArbR II, 1 § 32 III 1 m. Anm. 21.

³ Gaul, Ausschußfristen, S. 97 ff.; Wiedemann / Stumpf, TVG § 4 Rdnr. 366; Stahlhacke, BB 1967, 1487; s. auch schon Tamm, RdA 1959, 451 (II). Nicht nur die im Anhang abgedruckten Tarifverträge enthielten Ausschußfristen, sondern alle mir zugänglich gemachten.

⁴ Stahlhacke, BB 1967, 1487; BAG, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag.

⁵ Dazu neuestens G. Müller, Betrieb 1981, 93 ff.

Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß auch gesetzlich normierte Rechtsinstitute Unklarheiten und Ungenauigkeiten aufweisen können; die Kommentar-Literatur gibt davon ein beredtes Zeugnis. Es ist daher nur zu prüfen, ob bei allen Differenzen, die in Einzelpunkten bestehen mögen, für die Ausschlußfrist ein tragfähiges Gerüst erkennbar ist, das die Entscheidung im Einzelfall vorhersehbar macht und damit die angestrebte Rechtssicherheit verwirklicht bzw. garantiert. Da die Ausschlußfristen also der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen⁶, ist dies der Maßstab, an dem die Rechtsprechung zu messen ist.

Seit *Gaul*⁷ sein Gutachten über tarifliche Ausschlußfristen erstattet hat, sind mehr als 15 Jahre vergangen. In dieser Zeit ist eine Vielzahl von Tarifverträgen neu abgeschlossen oder abgeändert worden, eine Fülle von höchstrichterlichen Urteilen ist ergangen und vielfältige Stellungnahmen sind im Schrifttum abgegeben worden. Auch dies rechtfertigt eine Untersuchung darüber, ob die Äußerungen für oder gegen dieses Rechtsinstitut an Gewicht gewonnen haben. Die unterschiedlichen Ansichten sollen hier nur durch *Gaul* und *Leser* markiert werden. *Gaul*⁸ hatte den echten Ausschlußfristen für Ansprüche (mit Ausnahme der Urlaubsansprüche) jede Existenzberechtigung abgesprochen; *Frey*⁹ stimmte dem in einer temperamentvollen Rezension des Gutachtens „lebhaft“ zu. Er philosophierte darüber, „ob die häufig lautstark und mit drohendem Augenrollen ausgesprochene Parole ‚Rechtssicherheit und Rechtsfrieden durch Anspruchsverlust‘ begrüßenswert ist“ und kam zu dem Ergebnis, die Ausschlußklauseln schafften ganz im Gegenteil Unsicherheit und Unfrieden. Ein wenig matt klingt dagegen die neueste Rechtfertigung der Ausschlußfristen durch *Heinrich Leser*¹⁰, wonach die der Ausschlußfrist innewohnende Starre in Grenzfällen aus dem Bereich formaler Unbeweglichkeit herauszulösen und dadurch gewissermaßen zu vermenschlichen sei; das rechtfertige ihre derzeitige Anerkennung und Berechtigung für die Zukunft. Es soll daher auch Gegenstand der Untersuchung die Frage sein, ob einer dieser Ansichten zu folgen ist oder ob zwischen diesen beiden extremen Positionen ein Mittelweg gefunden werden muß.

Die Behandlung des Themas kann sich allerdings nicht in der kritischen Analyse der Rechtsprechung und des Schrifttums erschöpfen. Vielmehr muß dabei auch die Tarifpraxis Berücksichtigung finden, die manches Rechtsproblem durch ihre Verfallklauseln erst geschaffen hat, die

⁶ *Wiedemann / Stumpf*, TVG § 4 Rdnr. 367.

⁷ *Gaul*, Ausschlußfristen, S. 11 ff.

⁸ *Gaul*, Ausschlußfristen, S. 90.

⁹ *Frey*, AuR 1964, 341.

¹⁰ *Leser*, Ausschlußfristen L VII 3, 4, s. a. B V; dagegen z. B. aber BAG, AP Nr. 4 zu § 496 ZPO (Ziff. 3 c).

aber andererseits auch von der gerichtlichen Spruchpraxis betroffen und gegebenenfalls zur Reaktion veranlaßt wird. Von den herangezogenen Tarifverträgen sind im Anhang 100 abgedruckt. Sie stellen eine zufällige Auswahl dar. Von einigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden liegen systematische Übersichten über Ausschußfristen vor, die einen konzentrierten Einblick in die Vielfältigkeit der Regelungen ermöglichen.